

Allgemeine Geschäftsbedingungen Unterrichtsvertrag

1. Allgemeines/ Ziele

Die *Saxophonschule „On the sunny side“* ist eine private Bildungseinrichtung, die qualifizierten Fachunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet. Damit soll eine fundierte Grundlage für die lebenslange Beschäftigung mit Musik gelegt und eine sinnvolle Eingliederung in das private und öffentliche Musikleben ermöglicht werden.

Für erwachsene Schüler und Schülerinnen mit ihren unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen bietet die Schule individuelle Unterrichtskonzepte und die Möglichkeit zum Ensemblespiel.

2. An- und Abmeldung/ Beurlaubung

- 2.1 Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt schriftlich, unter Verwendung des vorgesehenen Formulars und ist jederzeit möglich. Falls alle verfügbaren Plätze belegt sind, besteht die Möglichkeit, in eine Warteliste aufgenommen zu werden.
- 2.2 Die Aufnahme neuer SchülerInnen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, außer es handelt sich um eine Unterrichtsfortsetzung nach Krankheit.
- 2.3 Bei einer länger andauernden Erkrankung des Schülers/ der Schülerin kann der Unterricht für maximal ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Es gilt eine kostenpflichtige Probezeit von 2 Monaten, nach deren Ablauf der Vertrag gültig bleibt. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten durch einfache Mitteilung zur nächsten Stunde beendet werden.
- 2.4 Der Unterrichtsvertrag gilt unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 2.5 Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für den Unterricht ist eine Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Gebührenschuldner ist der/ die in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige.
- 3.2 Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr mit 12 Monatsraten und wird nach den tatsächlich geleisteten 37 Unterrichtseinheiten gemäß folgender Formel berechnet:
$$37 \times \text{Stundensatz} = \text{Jahreshonorar} / 12$$
- 3.3 Die Monatsrate ist jeweils bis spätestens zum 3. Werktag des Monats per Dauerauftrag auf folgendes Konto zu überweisen:
- 3.4 Am Jahresende wird eine Abrechnung ausgestellt, die die gehaltenen Stunden auflistet. Die Differenz kann mit Ersatzunterricht oder Rückerstattung ausgeglichen werden.

4. Unterrichtsregelung

- 4.1 In den Schulferien (gem. der Ferienordnung des Landes Niedersachsen für Allgemeinbildende Schulen), sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Ausgefallene Stunden können nach Vereinbarung mit dem Schüler/ der Schülerin, bzw. den Erziehungsberechtigten auch in den Ferien stattfinden.
- 4.2 Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten des Schülers/ der Schülerin (z.B. durch Krankheit, Schulfahrten, Urlaub) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall, etc.) verursacht wurde, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserstattung, noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- 4.3 Die Gebühr für ausgefallene Stunden, die in der Verantwortung der *Saxophonschule* liegen, wird nur erstattet, sofern kein Ersatzunterricht (zwei Termine werden vorgeschlagen) angeboten wird. Von der Erstattung ausgeschlossen sind Instrumentalmieten.
- 4.4 Unterrichtsverlegungen aufgrund von Konzerttätigkeit oder Proben der Lehrkraft sind in Absprache mit dem Schüler/ der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten möglich.
- 4.5 Die *Saxophonschule* behält sich in diesem Fall die Möglichkeit vor, eine Fachkraft als Vertretung mit dem Unterricht zu beauftragen.
- 4.6 Im Falle von Unterrichtsausfall, den die *Saxophonschule* zu vertreten hat, können alternative Unterrichtszeiten und -formen angeboten werden. Z.B. Improvisation, Ensemblespiel, Musiktheorie/ Gehörbildung in Form von Workshops. Kann der Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 4.7 Im Falle einer längeren Erkrankung des Schülers/ der Schülerin (Nachweis) besteht die Pflicht zur Zahlung der Unterrichtsgebühr für einen Zeitraum von nur 4 Wochen fort.
- 4.8 Erkrankt die Lehrkraft, so darf maximal eine Stunde pro Halbjahr ausfallen, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden muss.
- 4.9 Der Schüler/ die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht.
- 4.10 Die Urlaubszeiten Berufstätiger, die nicht an die Schulferien gebunden sind werden nach Möglichkeit flexibel gehandhabt. Es besteht darauf jedoch kein Anspruch.
- 4.11 Bei Minderjährigen bezieht sich die Aufsichtspflicht nur auf die Unterrichtszeit.

5. Gruppenunterricht

- 5.1. Die Einteilung der Schüler in Gruppen von maximal zwei Personen ist möglich und erfolgt nach Einschätzung der Lehrkraft.
- 5.2 Verändert sich während des Schuljahres die Gruppengröße, so wird das Entgelt im laufenden Jahr gemäß der Schulgeldordnung aktualisiert.

6. Vermietung von Instrumenten

- 6.1 Instrumente können aus dem Bestand der *Saxophonschule* an SchülerInnen vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel 6 Monate, kann aber im Einzelfall verlängert werden. Die Gebühr beträgt monatlich 40,00 € für ein Altsaxophon und 45€ für ein Tenorsaxophon.
- 6.2 Bei Diebstahl hat der Entleiher/ die Entleiherin für den angegebenen Wert zu haften, bei aufgrund von fahrlässiger Beschädigung anfallenden Reparaturen die Kosten zu übernehmen.

7. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die *Saxophonschule*

- 7.1 Die Leitung der *Saxophonschule* ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu beenden, wenn der/ die Zahlungspflichtige ohne Absprache mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren über längere Zeit im Verzug ist.
- 7.2 Der Schüler/ die Schülerin hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen. Dies hat die fristlose Kündigung zur Folge.
- 7.3 Eine fristlose Kündigung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die *Saxophonschule* nicht mehr gewährleistet werden kann.

8. Honoraranpassung

- 8.1 Eine Anpassung des in der Gebührenordnung festgelegten Honorars ist jeweils zum Schuljahresbeginn (gemäß der Ferienordnung des Landes Niedersachsen) möglich. Sie muss dem Vertragspartner/ der Vertragspartnerin mindestens acht Wochen vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden

- 11.1 Der Unterricht findet in den Räumen der *Saxophonschule* in der Lerchenstrasse 77a in 49 088 Osnabrück statt.
- 11.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen ist der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Unterrichtsort) vereinbart. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Gebührenordnung der *Saxophonschule* „On the sunny side“

Stand: 01.09.2019

Instrumentalunterricht		Unterrichtseinheit (Woche)	Monatsgebühr
Einzelunterricht, 30 Minuten	Kinder/ Jugendliche	22,70 €	70,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	25,90 €	80,00 €
Einzelunterricht, 45 Minuten	Kinder/ Jugendliche	29,20 €	90,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	36,30 €	112,00 €
Gruppenunterricht	Kinder/ Jugendliche	15,90 €	49,00 €
je 2 SchülerInnen , 45 Minuten	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	23,35 €	72,00 €

Ensembleunterricht	Unterrichtseinheit (90 Min.) Gebühr je SpielerIn	
Saxophonquartett, 90 Minuten	SchülerInnen der Saxophonschule	25,00 €
	Externe	35,00 €
Gemischtes Ensemble, 60 Minuten	SchülerInnen der Saxophonschule	je nach Teilnehmerzahl
	Externe	---